

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität**COM(2021) 281 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission nachdrücklich für eine Verlängerung der den Mitgliedstaaten nach Artikel 6a Absatz 1 des Verordnungsvorschlags für die Ausgabe der EUid-Brieftasche eingeräumten Umsetzungsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung auf nicht unter 30 Monate ab Inkrafttreten der Verordnung einzusetzen.

Die umfänglichen Neuregelungen zur Einführung, zu den Anforderungen und der Ausgabe der EUid-Brieftasche durch die Mitgliedstaaten bilden einen Schwerpunkt des Verordnungsvorschlags und können in den Mitgliedstaaten zu erheblichem organisatorischen und technischen Verwaltungsaufwand führen. Dies trifft umso mehr auf Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland zu, in denen die Umsetzung der Aufgaben des Personal- und Ausweiswesens und hieran anknüpfender elektronischer Identitäten (elektronischer Personalausweis, eID-Karte, E-Aufenthaltstitel) aufgrund der föderalen Gewaltenteilung und bisherigen Vollzugspraxis alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) betrifft.

Daher bestehen erhebliche Zweifel, ob die den Mitgliedstaaten gewährte formale Umsetzungsfrist von 12 Monaten realistisch ist. Verstärkt werden diese durch den nach Artikel 6a Absatz 11 des Verordnungsvorschlags für die Umsetzung der mitgliedstaatlichen Verpflichtung noch erforderlichen Durchführungsrechtsakt der

Kommission zur Festlegung der technischen und betrieblichen Spezifikationen sowie der Anforderungen nach Artikel 6a Absatz 3 bis 5 des Verordnungsvorschlags binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung. Danach verbleibt den Mitgliedstaaten de facto noch ein realer Umsetzungszeitraum von lediglich 6 Monaten.

Schließlich weist die Kommission in ihrer Begründung des Verordnungsvorschlags selbst darauf hin, dass entgegen der Anforderungen des sich dynamisch entwickelnden elektronischen Dienstleistungsverkehrs die Bereitstellung dafür benötigter nationaler eID- und Authentifizierungssysteme durch die Mitgliedstaaten sowie deren Verbreitung und Nutzung in der EU deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Wenn es aber in zahlreichen Mitgliedstaaten bisher schon Schwierigkeiten bereitet, auf der Grundlage der 2018 in Kraft getretenen eIDAS-Verordnung binnen 3 Jahren zumindest ein nationales eID-System zu etablieren und notifizieren zu lassen, sind keine Gründe für die Annahme ersichtlich, dass die gemäß Artikel 6a Absatz 6 des Verordnungsvorschlags an die Existenz eines (nationalen) elektronischen Identifizierungssystems anknüpfende Ausgabe der EUid-Brieftasche innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund bedarf es in Artikel 6a Absatz 1 des Verordnungsvorschlags für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ausgabe der EUid-Brieftasche einer deutlich längeren Fristsetzung. Um angesichts des noch erforderlichen Durchführungsrechtsakts der Kommission einen effektiven Umsetzungszeitraum von 24 Monaten nicht zu unterschreiten, ist ab Inkrafttreten der Verordnung eine Frist von mindestens 30 Monaten vorzusehen.